

# Hinweise für die Aufsichtsführenden

## 1. Allgemeines

Maßgeblich ist insbesondere § 11 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven und § 11 Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven (Amtsblatt Nr. 6 vom 14. Januar 2010, S. 23 und S. 37).

Der Prüfungssteller oder die Prüfungsstellerin bestimmt die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere die Prüfungsdauer, zugelassene Hilfsmittel, das zu benutzende Papier, ob eine Personenkontrolle erfolgen soll, u.s.w.. Hierüber soll sich die Aufsicht vor der Prüfung informieren. Grundsätzlich hat die oder der Aufsichtsführende während der Aufsicht die gleichen Befugnisse wie der Prüfungssteller oder die Prüfungsstellerin.

## 2. Abbruch der Prüfung

Tritt der oder die zu Prüfende nach Beginn der Prüfung wegen eines triftigen Grundes zurück, muss er oder sie diesen Grund der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber unverzüglich anzeigen und glaubhaft machen und bei Krankheit ein ärztliches Attest vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt.

## 3. Unklarheiten in der Aufgabenstellung

Werden Fehler oder Unklarheiten in der Aufgabenstellung (z.B. A und B vertauscht) gerügt, soll kurz Rücksprache mit dem Prüfungssteller oder der Prüfungsstellerin oder jemandem aus dem Fachbereich gehalten werden. Korrekturen der Aufgabenstellung sind allen zu Prüfenden (auch in anderen Räumen) mitzuteilen und schriftlich zu vermerken.

## 4. Täuschungsversuch

Als Täuschungsversuch zu werten ist das Auffinden eines unerlaubten Hilfsmittels, z.B. eines Spickzettels oder eines betriebsbereiten Handys (ggf. vorher die zu Prüfenden auffordern, die Handys auszuschalten und mit Taschen und Garderobe an der Seite des Raumes, nicht am Platz abzuliegen). Das Abschreiben ist ebenfalls ein Täuschungsversuch, nicht jedoch das Abschreibenlassen.

Der Täuschungsversuch muss von der oder dem Aufsichtsführenden in einem Vermerk dokumentiert werden. Spickzettel sollten kopiert werden, ggf. kann die oder der zu Prüfende gefragt werden, ob sie oder er bereit ist, der Aufsicht das unerlaubte Hilfsmittel zur Vorlage beim Prüfungsausschuss zu überlassen. Der oder dem zu Prüfenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme sollte möglichst schriftlich unmittelbar nach der Prüfung erfolgen. Die oder der zu Prüfende darf die Prüfung fortsetzen. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zu Entscheidung vorzulegen.

## 5. Ende der Prüfung

15 und 5 Minuten vor Ende der Bearbeitungszeit sollte das Ende angekündigt werden. Die zu Prüfenden sollen das Ende der Bearbeitung z.B. durch Umdrehen der Bearbeitungsbögen kenntlich machen.